

Corona Ausbildungsprämie: „Ausbildungsplätze sichern“

(Version 1.0 vom 23.07.2020)



Die Bundesregierung hat im Rahmen des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“ die Ausbildungsprämie auf den Weg gebracht. Diese soll kleine und mittlere Unternehmen ([KMU](#)), die in erheblichem Umfang von der Corona-Krise betroffen sind, dabei unterstützen auch in der Corona-Krise Ausbildungsplätze zu sichern.

Was soll gefördert werden?

- 1. Ausbildungsangebot fortführen:** Ausbildende KMU die, die im Ausbildungsjahr 2020 die Anzahl der Auszubildenden im Vergleich zu den drei Vorjahren aufrechterhalten, werden mit einer Ausbildungsprämie gefördert. Für jeden im Jahr 2020 geschlossenen Ausbildungsvertrag werden einmalig 2.000€ ausgezahlt (nach Abschluss der Probezeit).
- 2. Ausbildungsangebot erhöhen:** Ausbildende KMU, die ihre Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren erhöhen, erhalten für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag 3.000€ (nach Abschluss der Probezeit).
- 3. Vermeidung von Kurzarbeit:** KMU, die ihre Ausbildungsaktivitäten trotz Arbeitsausfalls von mindestens 50% fortsetzen, werden mit 75% der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden Monat gefördert, in dem dies der Fall ist.
- 4. Auftrags- und Verbundausbildung:** Wenn KMU pandemiebedingt die Ausbildung temporär nicht fortsetzen können, können andere KMU, überbetriebliche Ausbildungsstätten oder etablierte Ausbildungsdienstleister zeitlich befristet die Ausbildung übernehmen und dafür eine Förderung erhalten. Dies gilt, wenn der Geschäftsbetrieb des ursprünglich ausbildenden KMU vollständig oder zu wesentlichen Teilen pandemiebedingt von Schließungen oder erheblichen Auflagen betroffen ist, die eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs maßgeblich behindern.
- 5. Übernahme von Auszubildenden:** KMU, die Auszubildende aus Corona-bedingt insolventen Unternehmen bis zum Abschluss ihrer Ausbildung übernehmen, erhalten je Übernahme eine einmalige Prämie von 3.000€.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Antragsberechtigt für „1. Ausbildungsangebot fortführen“ und „2. Ausbildungsangebot erhöhen“ sind kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), die durch die COVID-19-Krise in erheblichem Umfang betroffen sind.
Davon ist auszugehen, wenn das Unternehmen in der ersten Hälfte des Jahres 2020 wenigstens einen Monat Kurzarbeit durchgeführt hat oder der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.
- Bei Ausbildungsverbänden werden die Beschäftigten der einzelnen KMU zusammen berücksichtigt.
- Für die Förderung kommen KMU in Betracht, die eine Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen oder in den bundes- und landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen durchführen. Praktika sind ausgeschlossen.
- Es wird nur eine Prämie pro Ausbildung gezahlt.
- Neben diesen Förderungen sind keine Leistungen mit gleicher Zielrichtung oder gleichem Inhalt aus anderen Programmen des Bundes oder der Länder möglich. Das KMU entscheidet, welche der Förderungen es in Anspruch nehmen will.

Wie kann der Antrag gestellt werden?

Aktuell ist eine Antragsstellung noch nicht möglich. Sobald die Bundesregierung die dazugehörige Förderrichtlinie erlassen hat, werden wir Sie hier darüber informieren.

Weitere Informationen:

<https://www.ihk-nordwestfalen.de/coronavirus/ausbildungspraemie>

https://www.bmbf.de/files/131_20_Eckpunkte_Ausbildung_sichern_Ansicht02.pdf

Quelle: IHK Nord Westfalen unter www.ihk-nordwestfalen.de Abruf 27.07.2020